

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 26

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A u s l a n d .

Frankreich. (Die Militärdebatte in der französischen Nationalversammlung) bleibt nur in einzelnen, ziemlich seltenen Momenten einiges Interesse. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn Trochu das Wort ergreift, um die Ansichten der Reformkommission, der Regierung oder des Präsidenten zu widerlegen. Wir gehören nicht zu den unbedingten Freunden Trochu's, es lässt sich jedoch nicht leugnen, dass er als Theoretiker ebenso bedeutend ist, wie als Redner, und wir können es nur bedauern, dass ihn die Nationalversammlung nach dem stürmischen Beifall, die sie seinem jüngsten Plaidoyer angehoben hat, bei der Abstimmung abwies und sein für die dreijährige Dienstzeit stimmendes Amendment fallen ließ. Es ist dies eben auch ein Zeichen von den in Frankreich herrschenden Zuständen, dass man trotz aller Melung und trotz besserer Erkenntnis die von dem Präsidenten befürwortete fünfjährige Dienstzeit acceptiren muss, um dem so sehr gefürchteten Konflikte vorzubeugen.

Trochu führt so ziemlich Alles in's Feld, was sich für die dreijährige Dienstzeit sagen lässt. Wäre aber irgend eine Stelle seiner sehr bedeutenden Rede ganz besonders hervorzuheben, so ist es diejenige, in welcher er die Zeit der Halbhälften und schüchternen Versuche als vergangen hinstellt und kategorisches Handeln fordert. „Gerade jetzt, wo die Opferwilligkeit des Landes geweckt ist, kann und soll etwas Dauerndes geschaffen werden.“

Trotz des ihm reichlich gezählten Beifalles fanden sich jedoch bei der Abstimmung von 690 anwesenden Deputirten nur 228, welche für die dreijährige Dienstzeit stimmten. Was Frankreich mit der Ablehnung des betreffenden Antrages verliert, ist nichts Geringes: es verliert die meisten, wenn nicht alle Vorteile der im Prinzip angenommenen allgemeinen Wehrpflicht. Was nützt ein über eine Million Stretter zählendes Heer, wenn mehr als die Hälfte der Mannschaft entweder gar nicht oder nur notdürftig geschult ist, wenn die Kadres im Gefechte von der Mehrzahl der Noviziaten erdrückt werden? Wie soll die allgemeine Wehrpflicht zur Wahrheit werden, wenn der Loskauf, die Stellvertretung in anderer Form fortbestehen? Wie kann die Armee zur Schule der Nation werden, wenn jährlich ein nur so geringes Kontingent zu den Fahnen gerufen wird? — Doch wir kommen auf die Reformversuche zurück, sobald das Ende der Debatten in der Nationalversammlung einen Überblick über das Gesamtresultat derselben gestattet wird. O. W. 3.

— (Bazaine.) Pariser Blätter bringen folgende Punkte, nach welchen Marshall Bazaine sich zu vertheidigen beabsichtigt. Er behauptet:

1. Dass er den Oberbefehl über die Armee erst in der zwölften Stunde erhalten, ohne dass man auch nur das kleinste Element eines Erfolges oder einer erfolgreichen Leitung ihm zugleich überwiesen.

2. Der Marshall Mac-Mahon sei es gewesen, der durch das unvorsichtig engagierte Treffen von Weissemburg, wo er eine Division ganz isolirt und in der Luft schwiegend aufgestellt hatte, und durch die Schlacht von Froeschwiller, die er nicht hätte annehmen dürfen, unser Landesgebiet dem Feind geöffnet hat.

3. Seit dem 16. August, dem Tage von Mezonville, habe Bazaine mehrfach ganz entschleden Ungehorsam angetroffen, der schon den Ausgang jenes Schlachttages gefährdet.

4. Am 17. konnte er seinen Befehl nicht fortführen, ohne seinen unbeschützten Nachtrab 250,000 Feinden auszuspielen, die sicherlich sehr bald völlige Unordnung in die französischen Reihen getragen und eine regellose Flucht bis über Chalons hinaus veranlaßt haben würden.

5. Am 18. August habe der Marshall nicht rechtzeitig einen General mit seinem Armeecorps auf einen gefährlichen Posten entsenden können, weil der General sich geweigert, ohne eine geschriebene Ordre zu marschieren.

6. Am 26. August habe der Marshall nicht vorrücken können, weil er das kaiserliche Telegramm vom 19., welches ihm die Aufforderung angeben sollte, damals noch nicht empfangen hatte.

7. Was den 31. August anbetrifft, so weist er nach, dass mehrere Generale durch ihren Ungehorsam den Tag verloren haben; er macht unter Andern den General Gastagni namhaft, dem er in Voraussicht eines neuen Offensivstosses der Preussen vorgeschrieben hatte, einen 2 Kilometer entfernteren Punkt zu besetzen, als derjenige war, auf welchem sich der General aus eigener Machtvolkommenheit zu etablieren für gut fand.

8. Schließlich behauptet der Marshall, die Munitions- und Mundvorräthe seien schlecht vertheilt worden, und Marshall Bazaine scheint nicht abgeneigt, hiefür den Gouverneur von Metz, General Goffinteres de Nordeck, direkt verantwortlich zu machen. (N. Militär-Ztg.)

— (Militärische Journale in Paris.) In Paris erscheinen jetzt folgende militärische Journale:

1. Journal militaire officiel,
2. Spectateur militaire,
3. Moniteur de l'armée avec Bulletin militaire de l'Etranger,
4. Journal des sciences militaires,
5. L'avenir militaire,
6. Revue de France,
7. Bulletin de la réunion des officiers,
8. Revue maritime et coloniale,
9. Moniteur de la flotte.

Die grosse Anzahl derselben legt Zeugniß ab von dem lebhaften Bedürfniss der französischen Armee nach wissenschaftlichen Studien.

Ostreich. (Das Ludovicum.) Der Kaiser hat die Errichtung des Ludovicums für die Landwehr genehmigt. Die Grundzüge des Statuts sind Folgende: Der Zweck der Ludovicum-Offiziersakademie ist die Ausbildung von Honvéd-Offizieren und der Unterricht der Honvéd-Offiziere in den höheren Kriegswissenschaften. Die Lehrsprache ist die ungarische. Lehrgegenstände sind: die niedern und höhern Kriegswissenschaften, andere für den Soldaten nöthige Kenntnisse, als da sind: Mathematik, Geographie, Geschichte u. s. w., von Sprachen: die deutsche oder kroatische, dann Gymnastik, Reiten, Pferdeheilkunde u. s. w. Der Lehrkurs zerfällt in zwei Theile: der erste ist der Offiziers-Bildungslehrkurs in drei Klassen, in welchen nach Ablegung der Vorprüfung alle sich freiwillig meldenden Kadetten aufgenommen werden. Vorläufig werden 100 solche Zöglinge aufgenommen, unter ihnen höchstens 20 für die Kavallerie. Nach Schluss des Lehrkurses werden die austretenden Vorzugschüler als Offiziersstellvertreter, die Schüler mit guter Classe jedoch als Kadetten in die aktive Honvéd-Armee eingereiht. Alle wohnen in der Anstalt und werden verpflegt: für Lehr- und Betthenrequisiten sorgt die Anstalt. Der höhere oder Offizierslehrkurs besteht nur aus einer Klasse und wird für 25 Offiziere niederer Charge organisiert, die schon 2 Jahre im Dienst standen und die Habilitationsprüfung abgelegt haben. Auch diese wohnen, soweit es der Raum gestattet, in der Anstalt und sind jedenfalls verpflichtet, dort zu speisen. Außer ihrer ordentlichen Gage erhalten sie eine Tagesausgabe. An der Spitze der Anstalt werden ein Stabsoffiziersdirektor und ein Stabsoffiziers-Vizedirektor stehen. Den Lehrkörper werden bilden: 9 Lehrer im Range eines Hauptmanns, 3 subalterne Offiziere, 1 Auditor, 1 Honvédarzt, 6 Lehrer bürgerlichen Standes. Außerdem ist auch die wirthschaftliche und dienstliche Organisation festgestellt.

— (Waffenübungen.) Für die diesjährige Waffenübung der Reservisten, welche auf die Dauer von 28 Tagen berechnet ist und in die Zeit vom 20. August bis Mitte September fallen wird, sind zur Einberufung projektiert: 160,000 Mann bei der Ulanen-Infanterie und der Jägertruppe, 7600 Mann bei der Feld- und Festungsartillerie, 3200 Mann bei der Genetruppe, 1400 Mann bei der Pioniertruppe, 2540 Mann bei der Sanitätstruppe und 1000 Mann beim Fuhrwesenkorps. In Reserve-Offizieren werden im laufenden Jahre zu den Waffenübungen 8 Hauptleute und circa 540 Subalternoffiziere einberufen. Die Kosten für die diesjährigen Waffenübungen der Reservisten sind auf mehr als zwei Millionen veranschlagt. Eine Aenderung in Betreff der über die Heranziehung der Reservisten bestehenden

Normen tritt von diesem Jahr an insoferne ein, als nun auch Reservisten der Sanitätstruppe und des Militär-Führwesenkorps einberufen werden, was bisher nicht der Fall war. Die Notwendigkeit der Einberufung der Sanitätsreservisten erklärt sich von selbst. Die Einberufung von Reservisten für das Militär-Führwesenkorps wird damit begründet, daß keine Truppe, wie das Führwesen in der wünschlichen Lage ist, bei einer Kriegsausrüstung seinen Präsenzstand um das Zwölftausche vermehren zu müssen, wobei aber der Umsland besonders nachtheilig auf den Dienst wirkt, daß drei Viertelte des ganzen Körpers aus Chargen und Soldaten bestehen, denen der Führwesenstreich ganz unbekannt ist. Es gehört da allerdings zu den Unmöglichkeiten mit solchen Personen die Train-Abtheilungen in kurzer Zeit marschfähig zu machen. Das Reichs-Kriegsministerium beabsichtigt, jedes Jahr 1000 Reserve Männer beim Führwesenkorps zu den jährlichen Übungen einzuberufen. (R. M. 3.)

— (Artillerie-Komitee.) Das Reichs-Kriegsministerium hat die Artillerie-Direktoren und die Kommandanten der Artillerie-Regimenter und Festungs-Artillerie-Bataillone verständigt, daß in den Mitteilungen des technischen und administrativen Militär-Komites demnächst eine Zusammenstellung zur Veröffentlichung kommt, welche alle bei den vorjährigen scharfen Artillerie-Übungen gemachten, für die Artilleriewaffe wissenswerthen Wahrnehmungen enthalten wird. Das Ministerium empfahl zugleich dieses Thema zum Gegenstande der Offiziers-Besprechungen zu machen, und bezeichnete es als Sache der Truppen-Kommandanten, durch ihren bestimmenden Einfluß diesen hochwichtigen Stoß zur Vermehrung des praktischen Wissens der Offiziere gehörig zu verwerten. Auf das Detail der einzelnen Übungen übergehend, bemerkte das Reichs-Kriegsministerium, daß insbesondere bei Erd-bauten stets die zweckdienlichsten Erfahrungen zu sammeln seien und die Bauten immer mit Hinsicht auf ihren praktischen Nutzen im Kriege auszuführen wären; auf eine gefällige Außenseite allein dürfe keine Zeit und Mühe verwendet werden. Die bei den verschiedenen Schießplänen erlangten Resultate bezeichnete das Reichs-Kriegsministerium im Allgemeinen als befriedigend, und könne die Ausbildung der Mannschaft im Schießen bei den verschiedenen Artillerie-Truppen als auf nahezu gleicher Stufe stehend angesehen werden, da auffallend ungünstige Resultate nur vereinzelt vorgekommen sind. Die feldmäßigen Schießübungen, welche bereits auf einigen Schießplänen abgehalten wurden, und die sich als sehr anregend und nützlich für die Ausbildung sowohl der Offiziere als der Mannschaft bewährten, adoptirt das Reichs-Kriegsministerium nunmehr vollständig und ordnett statt der bisherigen Übung des Batteriefeuers das Schießen gegen feldmäßige Ziele bei den Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter für die Folge durchgehends an. Ferner bestimmte es, daß, um das Wesen, die Bedeutung und großen Vortheile des indirekten Schusses im Festungskriege würdigen und dessen sachgemäßen Gebrauch verstehen zu lernen, den Abtheilungen beim Schießen gegen gedeckte Ziele nur die im Ernstfalle gewöhnlich bekannten Elemente (Einschwinkel und Schußpunkt) zur Auswahl der Pulverladung und Berechnung der Elevation bekannt gegeben werden dürfen. Schon durch diese zwei Verfügungen wird die Richtung deutlich gekennzeichnet, welche das Reichs-Kriegsministerium bei der Ausbildung der Artillerie-Truppen eingehalten zu sehen wünscht; der Geist der Instruktionen soll die Hauptfache sein, die Einhaltung der formellen Forderungen stets in zweiter Linie stehen. Das Reichs-Kriegsministerium hat durch seine Verordnung viele Wünsche jener Artillerie-Offiziere, denen die Ver Vollkommenung ihrer Waffe am Herzen liegt, und welche für eine rationellere Ausführung der Übungen plauderten, befriedigt, und es ist vorauszusehen, daß die Artillerie in Bezug ihrer Kriegsethik durch den neuen Modus nur gewinnen kann. Von hohem Werth wird es sich ebenfalls erweisen, daß das Ministerium sich der Einschlußnahme auf die Details der Ausführung der besagten Übungen enthalten, hingegen den Artillerie-Direktoren überlassen hat, nach Maßgabe der Umstände und der auf den einzelnen Schießplänen verfügbaren Mittel alle Einzelheiten zu treffen, um die Übungen lehrreich zu gestalten, das Interesse für dieselben anzufachen und durch zweckmäßige Ab-

weichung rege zu erhalten. Eingehende Bemerkungen erfuhren auch die Erfahrungen, welche sich bei der Übungs-Munition und Übungsgeschüßen ergeben hatten, und die fast durchgehends auf den korrekten Vorgang bei deren Gebrauch schließen ließen.

N. M. 3.

— (Kavallerie-Pioniere.) Die Vergabe von Pionieren an die Kavallerie, resp. die thellweise Ausbildung der letzteren im Pionierdienste ist bereits vielfach in Erwägung gezogen und auch thellweise durchgeführt worden. Die erste Anregung hierzu ging, soweit wir uns erinnern, von dem verstorbenen Prinzen Solms aus, der diese Gedanken 1866 nach dem Kriege in der „Oesterr. Militärischen Zeitschrift“ (Unsere Aufgabe) lebhaft befürwortete. In Oestreich hat man theoretisch die Kavallerie-Pioniere bereits eingeschafft, da nach den „Organischen Bestimmungen“ bei allen Regimentern die vierteren Säuge des sechsten Feld-Geschadrons im Pionierdienste ausgebildet und mit den nöthigen Werkzeugen ausgerüstet werden sollen. Bezugnehmend auf die angeführten Bestimmungen brachte die „Oesterr. Militärische Zeitschrift“ im März 1871 einen längern Artikel aus der Feder ihres Redakteurs, in welchem die Zuthellung von 4 Tragthieren an jede Kavallerie-Division befürwortet wird. — Die Thiere sollen eine Ausrüstung an Dynamit-Patronen erhalten, welche genügt, um auch die stärkste Eisenbahnbrücke zu sprengen.

Es würden dann die technischen Kräfte einer österr. Kavallerie-Division von 4 Regimentern bestehen in: 1 Gentle-Hauptmann und 3 Gentle-Unteroffiziere: 4 Pionierzüge & 1 Offizier, 1 Führer, 2 Korporale, 32 Reiter; ferner die 120 Geschadrons-Pioniere. Zusammen 5 Offiziere, 15 Unteroffiziere, 248 Reiter, 4 Tragthiere & 2 Tragthier-Führer, — eine Kraft, mit der sich bei tüchtiger Ausbildung und Leitung etwas leisten läßt.

Die den Kavallerie-Pionieren zufallenden Arbeiten, auf welche sich demnach hauptsächlich die Ausbildung zu richten hätte, würden nach dem Hauptmann Brunner folgende sein:

- 1) Erdarbeiten: Ausbessern von Wegen und Straßen; Abgraben von Straßen und Bahndämmen; Herstellung von Rampen zur Passirung abgegrabener Straßen oder von Bächen; Herstellung von Jägergräben und Spaulements; Ausheben von Patrinengruben.
- 2) Holzarbeit: Herstellen eines Kavallerie-Steges; Abwerfen und Zersägen von Brücken; Fällen von Bäumen und Bildung von Verhauen.
- 3) Gemischte Arbeiten: Aufreihen von Bahngleisen, Beröhrung von Weichen, Lokomotiven u. s. w.; Abtragen von Eisenbahnkonstruktionen bei Brücken; Herstellung von Verrammlungen; Einrichtung von Gebäuden zur Vertheilung; Herstellung von Pferdeschwämmen und Tränken; Sollverbindungen.

M. 3.

Preußen. (Kosten des letzten Krieges.) Die Denkschrift, welche dem Bundesrat über die Ausführung der Gesetze, die den Geldbedarf für den Krieg in den Jahren 1870 und 1871 betreffen, vorgelegt worden, gibt sehr interessante Aufschlüsse über die ungeheuren Kosten, welche der Krieg gegen alle Erwartung erfordert hat. So heißt es bezüglich des Kostenaufwandes für das Landesheer unter Anderm: „Wenn schon die beim Beginn des Krieges vorhandene Feldarmee über die im Mobilmachungsplane vorgesehenen Formationen hinausreichte, so trat im Laufe des Krieges fortgesetzt die Notwendigkeit hervor, neue Streitkräfte aufzustellen und nach dem Kriegsschauplatze zu schicken. Das Massenaufgebot des Feindes hatte zur Folge, daß sogar der größte Theil der Landwehr im Heimatlande verwendet werden mußte. Zum Schutze der Heimath und zur Bewachung der in beispiellos großer Zahl gemachten Kriegsgefangenen mußte die Augmentation der planmäßigen Besatzungstruppen weit über die etatistische Stärke hinaus, ferner die Neuerrichtung von Garnisonstruppen in bedeutender Zahl erfolgen. Für diese waren die bereiten Vorräthe an Beliebungs- und Ausrüstungsgegenständen nicht mit bemessen, beträchtliche Neubeschaffungen daher unabwendlich. Aber auch noch andere Verhältnisse steigerten den Umfang der Kriegsausgaben. Die große Entfernung des Kriegsschauplatzes von der Heimath der Truppen und die gebotene Be-

schleunigung des Aufmarsches und der Verstärkung der Armee bedingte die Benützung der Eisenbahnen zu Armee-Transporten in einem sehr ausgedehnten Maße. Die im Jahre 1870 in den französischen Distrikten und in den Rheinlanden eingetretene Missernte stiegerte die Naturalienpreise, während gleichzeitig die Kinderpest große Verluste an Schlachtvieh mit sich brachte, die Fleischpreise in die Höhe trieb und Einrichtungen zur Herstellung von Fleischkonsernen zur Nachsendung an die Armee nötig machte.“ Im Westen wird auf den Uebelstand hingewiesen, daß in einzelnen Gegenden die Armeen des Feindes die Lebensmittel-Vorräthe aufgezehrt hatten und den Belagerungsarmeen Vorräthe aus weiter Ferne zugehen mußten. Die Heranziehung massenhaften Artillerie-Materials und die Verwendung besonders theurer Geschosse war durch die Belagerung von 28 Festungen bedingt. Die außerordentlichen Anstrengungen während des Krieges erheblichen besondere Fürsorge und kräftige Versorgung für Mann und Pferd; die strengen Wintermonate überdies, die außerordentliche Gewährung von Wollhemden, Leibbinden, gefütterten Wachtmänteln mit Kapuzen &c., während durch Wind und Weiter die Bekleidung weit über das sonst angenommene Maß hinaus abnuzte. Dazu kamen die Arbeiten in den eroberten Festungen, der Küstenschutz, und endlich die Versorgung der allein in Norddeutschland internierten 307,159 Kriegsgefangenen, deren Zahl sich bis Mitte Juni v. J. noch auf 116,274 Mann belief. Bis Ende Dezember 1871 trugen die für die mobile Landarmee des norddeutschen Bundes definitiv verrechneten Ausgaben überhaupt 291,562,054 Thaler, 9 Sgr. und 2 Pfz., die vorschußweise gebuchten Ausgaben 64,049,068 Thaler, 8 Sgr. und 11 Pfz., somit sind bis zum Schluß des Jahres 1871 verausgabt 355,611,122 Thaler, 18 Sgr. und 1 Pfz.; abgesehen von den Ausgaben für die immobile Armee, welche durch den Friedensetat gedeckt worden. Für den Ankauf von Pferden bei der norddeutschen Armee waren erforderlich 4,540,694 Thaler, an Mobilmachungs- und sonstigen persönlichen Kompetenzen 349,238 Thaler, an Gehalten und Löhnen der Truppen 6,072,184 Thaler, bei dem Natural-Versorgungs- und Magazinwesen 26,055,944 und bei dem Krankenpflegewesen 2,916,070 Thaler; an Land- und Küstenbefestigungen 2,101,736 Thaler, für Kriegsgefangene &c. 6,232,275 Thaler u. s. f. (D. W. 3.)

— (Feldpost.) Ein Vergleich des Feldpost-Verkehrs 1866 und 1870/71 ergibt eine enorme Steigerung derselben für den letzteren Feldzug, welche nicht allein durch die höhere Zahl der im Felde stehenden Truppen motivirt wird, sondern einen Beweis dafür liefert, daß die Leistungen der Feldpost immer mehr zum Gemeingut der ganzen Nation wurden. Im österreichischen Kriege wurden durchschnittlich am Tage 25—30,000 Briefe und in dem Zeitraum vom 28. Juni bis 28. Juli 68,000 Privatpäckereien an die Truppen befördert. Demgegenüber ergeben sich für den Feldzug 1870/71 täglich 200,000 Briefe und während einer zweihälftlichen Periode (15. Oktober bis 6. Dezember) 610,844 Privatpäckereien.

England. (Bestrafung der Trunkenheit im englischen Landheer.) Unter Aufhebung einer früheren Verordnung vom Jahre 1869 ist eine neuere erlassen worden, nach welcher mit Rücksicht auf den 77. Kriegsartikel das Vergehen der Trunkenheit an den Soldaten, mit Ausnahme der Unteroffiziere jedoch, durch Verhängung von Geldbußen nach einer bestimmten, im Wiederholungsfalle progressiven Skala summarisch geahndet werden soll. Diese Strafgerichte werden vom Tage der Strafverfügung ab durch wöchentliche oder tägliche Geldabzüge (nicht unter 3, nicht über 4 D. täglich) eingezogen. Der Soldat kann bei einem Kriegsgericht gegen die Geldbuße appelliren, wenn er sein Vergehen leugnet, nicht aber gegen den nach der Skala festgesetzten Betrag, wenn er dasselbe zugesteht. Wenn ein Soldat wegen Trunkenheit und eines gleichzeitig begangenen andern Vergehens vor ein Regiment-Kriegsgericht gestellt werden muß, so wird zunächst wegen der Trunkenheit summarisch gegen ihn verfahren und dann erst die Untersuchung wegen des andern Vergehens eingeleitet. Findet dieselbe aber vor einem Distrikts- oder Garnisons-Kriegsgericht statt, so wird über beide Vergehen von diesem Gericht

gleichzeitig erkannt. Geldbußen können nur vom Solde, von keiner andern Einnahmsquelle eingezogen werden. In Fällen von Trunkenheit soll der Soldat, wenn es thunlich ist, auf 24 Stunden in den Baracken oder im Lager Arrest erhalten, aber ohne Straferzüge und ohne Anrechnung dieser Strafe auf eine sonst etwa über ihn verhängte. Das Ausbleiben eines Soldaten ohne Erlaubnis, in der Absicht, sich zu ernüchtern und so der Geldbuße zu entziehen, kann nach dem diskretionären Ermessens der Vorgesetzten der Trunkenheit gleich geachtet werden und ist bei Festsetzung des Strafmaßes nach der Skala für den ersten Akt der Trunkenheit mit in Betracht zu ziehen. Wenn ein bereits bestrafter Soldat sich von beiden Vergehen 12 Kalendermonate hindurch frei erhalten hat, so wird der nächsteintretende Fall als ein erster Akt der Trunkenheit angesehen, spätere Fälle aber werden nach Maßgabe der Skala geahndet. Wermalige Trunkenheit oder derselben gleich geachtet viermaliges Ausbleiben ohne Erlaubnis im Laufe der 12 Kalendermonate hat eine Erhöhung der in der Skala festgesetzten Geldstrafe um 2 S. 6 D. zur Folge für jeden weiteren Akt der Trunkenheit innerhalb dieser Periode. Der Strafarts wird in einem jeden Barackenzimmer an einer in die Augen fallenden Stelle aufgehängt. In den Kompagnie-Strafbüchern werden unter fortlaufender Nummer die Strafen eingetragen, welche der Soldat seit dem Tage seiner Anwerbung wegen Trunkenheit erlitten hat. Der aus dem Betrage dieser Geldbußen gebildete Fonds soll unter Verwaltung des Kriegsministers zum allgemeinen Besten der Soldaten des Heeres verwendet werden. Nach einem amerikanischen Blatt („Army and navy Journal“) steht diesem Fonds mehr Geld zu, als man gemeinhin glaubt, indem nur wenige Kavallerie-Regimenter unter 100 L. zwischen den doppelten Betrag dieser Summe einzuzahlen haben sollen. (D. W. 3.)

Belgien. (Allgemeine Wehrpflicht. — Manöver.) Es wird versichert, daß die Thronrede bei Gründung der Session von 1872—73 das Einbringen eines neuen Armee-Organisationsprojektes auf der Basis der allgemeinen Dienstpflicht ankündigen wird. Der Gesetzentwurf liegt bereits fertig da.

Die großen Manöver von Beverloo haben seit der ersten Woche des Juni begonnen.

Schweden. (Generalstab.) Eine beabsichtigte Neorganisierung des Generalstabes für Norwegen hat im März d. J. die Sanktion des Königs erhalten. Der Generalstab wird in Zukunft aus einem Chef, der mit dem Brigadechef in der Armee gleichen Rang hat, 4 Oberstleutnants, 6 Kapitäns, 6 Adjoints (Premierleutnants oder Kapitäns), 5 Stabssergeanten und civil militärischen Bestellungsmännern in der erforderlichen Anzahl bestehen. Im Kriege wird das Personal dem Bedürfnisse gemäß vermehrt werden. Im Frieden wird eine Anzahl von höchstens 8 Offizieren (jährlich 1—2) kommandiert unter der Benennung „Generalstabspranten“, welche einen vierjährigen Kursus durchzumachen haben, während dessen ihre Verwendbarkeit für den Generalstab geprüft wird. Nach Beendigung des Kursus treten sie entweder zu den Regimentern zurück oder werden in den Generalstab aufgenommen. (Milit. Bl.)

Ver schiedenes.

— (Bericht über den im August 1871 bei Krasnoselo in Russland angestellten Versuch des Schnellbaues einer Feldseilbahn.) Im August 1871 lief die zweijährige Frist ab für diesen Mannschaften, welche zum ersten Male für einen solchen Zeitraum an Eisenbahnen kommandirt waren zur Erlernung der verschiedenen Details des Eisenbahnbetriebs, um dadurch die Möglichkeit zu gewinnen, aus diesen Leuten in Kriegszeiten Kommandos zur Zerstörung und Ausbesserung von Bahnen in Feindes Land, ferner zur Benützung der besetzten Bahlinien und zum Bau neuer Schienenwege, wenn sich das Bedürfnis dafür geltend mache, zu bilden. Es erschien nun erforderlich, diese Eisenbahn-Kommandos eine Probe von der von ihnen erworbenen Fertigkeit ablegen zu lassen und das beste Mittel dazu war unlängst die Anlage einer Eisenbahn, wenn auch nur einer